

# Zufallsgewinne und Strompreisbremse

Eine Einordnung von Ausgestaltungsmöglichkeiten und  
Konsequenzen aus rechtswissenschaftlicher Perspektive

BayWa r.e.-Forum 30. Windenergietage 2022

Dr. Thorsten Müller

09.11.2022

# Agenda

- ▶ Hintergrund und politische Rahmenbedingungen
- ▶ EU-rechtliche Vorgaben
  - EU-VO über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise
  - EU-Beihilfenrecht
- ▶ Fragen bei der Umsetzung in nationales Recht
  - Bisherige Überlegungsansätze der Bundesregierung
  - Wäre eine Steuer immer noch rechtlich möglich?
  - Rechtliche Diskussion um technologiespezifische Obergrenzen
  - Rechtliche Diskussion um rückwirkende Abschöpfung
- ▶ Fazit



## Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen



# Hintergrund und politische Rahmenbedingungen

## Notwendigkeit von Entlastungen infolge des Preisanstiegs

- ▶ Preisanstieg seit Kriegsbeginn (aber auch bereits zuvor):
  - Getrieben durch hohe Gaspreise steigt der Strompreis am Stromgroßhandelsmarkt teils sehr stark an
  - Level wird, trotz zwischenzeitlicher leichter Entspannung, wohl vergleichsweise hoch bleiben
  - Schlägt auf Endkunden durch, sobald EVU ihre Endkundenpreise anheben
  - Generiert teils hohe Gewinne für Stromerzeuger mit niedrigeren (inframarginalen) Grenzkosten, z.B. erneuerbare Energien
- ▶ Entlastung von Haushalten und Unternehmen politisch gefordert

## Finanzierung und möglicher Gesetzgebungsprozess

- ▶ Finanzierung der Entlastung durch Abschöpfung von „Zufallsgewinnen“ inframarginaler Stromerzeuger:
  - Abschöpfung in Form einer Steuer politisch nicht konsensfähig
  - Daher Instrument zur Abschöpfung von Gewinnen direkt am Strommarkt
  - Preisbildungsmechanismus des Strommarkts an sich soll unangetastet bleiben
- ▶ Möglicher zeitlicher Rahmen für Gesetz zur Strompreisbremse :
  - Kabinettstermin 18.11.2022
  - Verabschiedung im Bundestag 01.12.2022/ Bundesrat 16.12.2022
  - Zeitrahmen parallel zur Gaspreisbremse



# Europarechtlicher Rahmen

## EU-VO über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise vom 06.10.2022

- ▶ VO des Rates auf Basis der Notfallkompetenz Art. 122 AEUV verpflichtet MS zur Abschöpfung von realisierten Erträgen der Stromerzeuger über 180 EUR/MWh:
  - Obergrenze für sämtliche Markterlöse von inframarginalen Stromerzeugern, Art. 6 I
  - Unabhängig von Marktzeitraum oder Handelsform (bilateral oder zentral), Art. 6 II
  - MS können technologiespezifische niedrigere Obergrenzen vorsehen, Art. 8 I lit. a)
  - MS können höhere Obergrenze festlegen, wenn Investitions- und Betriebskosten die Schwelle von 180 EUR/MWh überschreiten, Art. 8 I lit. b)
  - MS können kleine Anlagen bis 1 MW ausnehmen, Art. 7 III
- ▶ Geltung ab 01.12.2022 bis 30.06.2023 (Überprüfung durch KOM bis 30.04.2023, Verlängerung möglich)

## Ausblick: Diskussion um fundamentale Strommarktreform im Schnelldurchgang auf EU-Ebene eröffnet

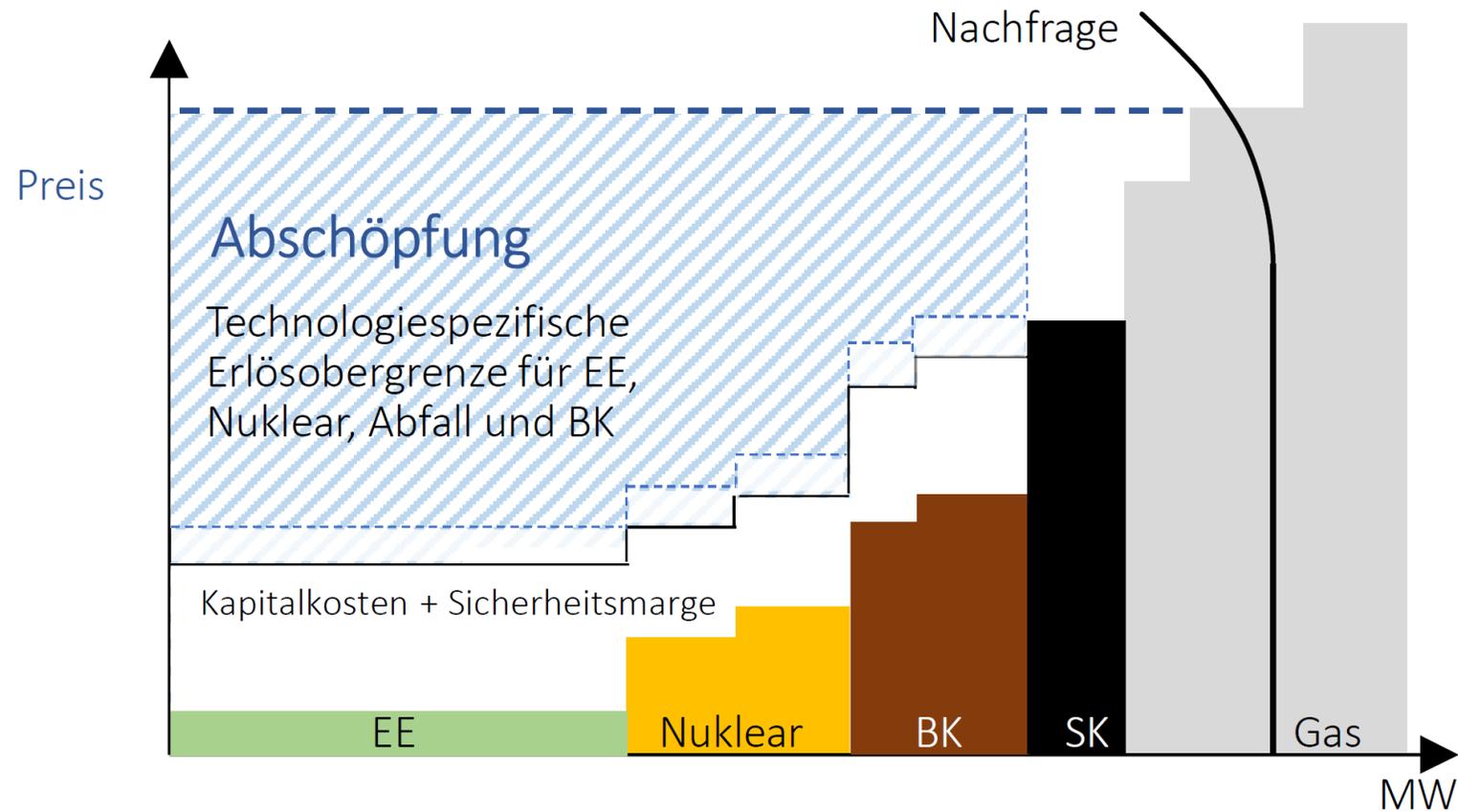
- ▶ EU-KOM hat weitere kurz- und langfristige Maßnahmen zur Reform des Strommarkts angekündigt („Non-Paper“)
  - Ziel: Entkopplung von Strom- und Gaspreis
  - Legislativvorschlag der EU-KOM bereits Anfang 2023?
- ▶ In der Diskussion sind u. a.:
  - „Iberisches Modell“: Gaspreisdeckel nach dem Vorbild SPA/POR
  - Differenzverträge („CfD“) für neue EE- und andere inframarginale Stromerzeuger, deren Preis durch Ausschreibungen ermittelt wird („Griechisches Modell“)
  - Beibehaltung der Obergrenze für bestehende EE- und andere inframarginale Stromerzeuger
- ▶ Zu schnell für DE? Diskussion um künftiges Strommarktdesign soll erst geführt werden (vgl. z. B. Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“ 2024)



# Fragen bei der Umsetzung in nationales Recht

# Bisherige Überlegungsansätze der Bundesregierung

# Die „Marktdesign-Frage“, die keine Frage des Marktdesigns ist



## Bisherige Überlegungsansätze der Bundesregierung zur Abschöpfung der Zufallsgewinne

- ▶ Abschöpfung nach technologiespezifischen Obergrenzen i. H. v. 90 % der Zufallsgewinne:
  - Spotmarkt: Abschöpfung ab 01.09.2022 (zuvor: 01.03.2022)
  - Ab 01.12.2022: Abschöpfung auch bei konventionellen Terminmarktgeschäften und Langfristverträgen mit EE-Anlagen („PPA“)
- ▶ Abschöpfung: auf tatsächlicher Basis vs. pauschalisierter Benchmark-Ansatz
- ▶ Keine Abschöpfung bei Speichern, Steinkohle, Erdgas und Biomethan
- ▶ Netzbetreiber für Abschöpfung zuständig, Weitergabe über die Kette (VNB-ÜNB-EVU-Kunden): „umgekehrte EEG-Umlage“; ggf. Selbstveranlagung

**Wäre eine Steuer rechtlich  
immer noch möglich?**

## Wäre eine Steuer immer noch möglich?

- ▶ Lösung über Steuer politisch früh ausgeschlossen, wird aber teilw. weiter gefordert
- ▶ Lösungsoption Steuer nun durch EU-Notfall-VO rechtlich verbaut?
  - Steuer noch möglich, da VO die MS zwar zur Abschöpfung von Markterlösen verpflichtet, diese aber nicht auf ein bestimmtes Instrument festlegt?
  - Mögliche Gegenargumente: Notfall-VO verpflichtet MS eine „Obergrenze“ auf Markterlöse einzuführen (Art. 6):
    - Obergrenze bedeutet ein Cap für die „realisierten Erträge“ von jeder MWh erzeugter Elektrizität (Art. 6 Abs. 1), eine Steuer wirkt nicht wie eine solche Obergrenze
    - Ziel der VO ist unionsweit einheitliches Vorgehen. Würden einzelne Mitgliedstaaten keine Obergrenze anwenden, sondern eine Steuer, wäre der Markt stark verzerrt
    - Lösung über Besteuerung von Überschussgewinnen nur beim Solidaritätsbeitrag (Art. 14) explizit eine Option

# Rechtliche Diskussion um technologiespezifische Obergrenzen

## Rechtliche Diskussion um technologiespezifische Obergrenzen

- ▶ Technologiespezifische Obergrenze verstößt gegen Art. 8 Abs. 2 Notfall-VO, da unverhältnismäßig, diskriminierend und Investitionssignale gefährdend
- ▶ Mögliche Gegenargumente:
  - Verhältnismäßigkeit:
    - Deutscher Ansatz enthält Sicherheitsmarge und schöpft nur i. H. v. 90 % ab
    - Ohne technologiespezifischen Ansatz würden Technologien mit niedrigen Grenzkosten unverhältnismäßige Übergewinne verbleiben
  - Diskriminierung liegt nur vor, wenn kein Sachgrund für Ungleichbehandlung vorläge:
    - Unterschiedliche Grenzkosten können Sachgrund für unterschiedliche Behandlung darstellen; Art. 8 Abs. 1 a) VO ermöglicht Differenzierung zwischen Technologien
  - Investitionssignale wohl z. B. nicht gefährdet, wenn trotz Abschöpfung noch Gewinn verbleibt, der durchschnittlichen Gewinnerwartung vor dem Krieg entspricht

# Rechtliche Diskussion um rückwirkende Abschöpfung

## Rückwirkung: Kasuistik

- ▶ Vorab: Die allgemeine Erwartung, wonach die bisherige (günstige) Rechtslage sich künftig nicht ändern werde, ist nicht geschützt
- ▶ Das Grundgesetz selbst sagt – außer beim Strafrecht – in seinem Wortlaut nichts zum Rückwirkungsverbot; es wird aber aus dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten abgeleitet
- ▶ Entsprechend basieren alle materiellen Vorgaben zur Rückwirkung allein auf Kasuistik des BVerfG, die naturgemäß nie abschließend sein kann
- ▶ Der Umgang mit den Auswirkungen eines Krieges hat in dieser Kasuistik bisher keine Rolle gespielt. Daher sind Vorhersagen über den möglichen Ausgang einer Verfassungsbeschwerde in diesem Kontext ausgesprochen schwierig

## Rückwirkung: Echt und unecht

- ▶ **Echte Rückwirkung** (nachträglicher Eingriff in schon abgeschlossene Sachverhalte) ist **grundsätzlich unzulässig**, außer
  - bei unklarer/verworrener/erkennbar ungültiger Rechtslage
  - bei schwersten Gefahren für höchste Verfassungsgüter
  - wenn mit Änderung zu rechnen war
  - weil ein Fortbestand der Regelung billigerweise nicht beansprucht werden konnte
  - bei nur unbeachtlichem Nachteil
- ▶ **Unechte Rückwirkung** (Eingriff in einen noch andauernden Sachverhalt) ist **grundsätzlich zulässig**, außer wenn
  - besonders schutzwürdiges Vertrauen in der Abwägung mit Belangen des Allgemeinwohls den Vorrang verdient

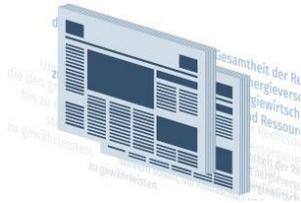
## Rückwirkung: Wie weit zurück?

- ▶ Vertrauen entfällt jedenfalls mit Beschluss des neuen Rechts, kann aber schon früher geschwächt sein.
- ▶ Insbesondere zur Vermeidung von Umgehungseffekten dürfen Neuregelungen auch schon früher wirksam werden:
  - „Bei der Beurteilung, ab welchem Zeitpunkt die **Wirkung der Ankündigung einer Gesetzesänderung den Gesetzeszweck durchkreuzt**, und bei der daran orientierten Festsetzung von Stichtagen, steht dem Gesetzgeber ein **beträchtlicher Einschätzungsspielraum** zu. Das Bundesverfassungsgericht muß sich insoweit auf die Prüfung beschränken, ob der Gesetzgeber seinen Spielraum in sachgerechter Weise genutzt, die für die zeitliche Anknüpfung in Betracht kommenden Faktoren hinreichend gewürdigt und eine sachlich begründete Entscheidung getroffen hat.“ (BVerfGE 95, 64, 88 f.)



# Fazit

# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



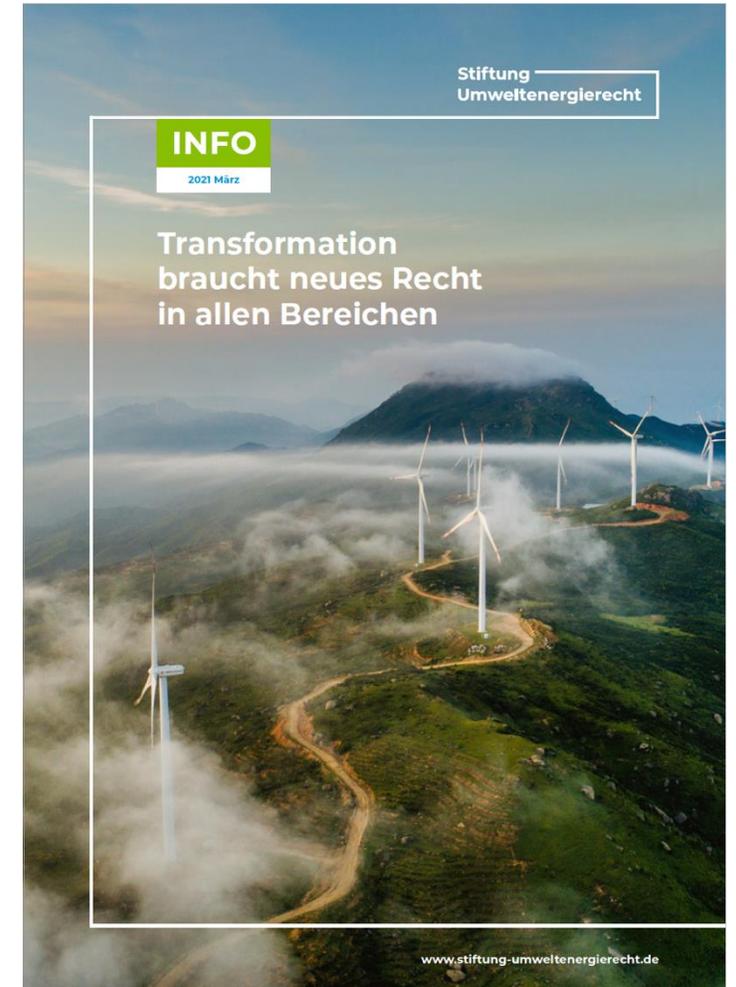
## Webseite

[www.umweltenergie recht.de](http://www.umweltenergie recht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Investieren Sie jetzt in  
die **Zukunft** des  
Klimaschutzrechts!



**Kontakt:**

Hannah Lallathin  
Referentin für Fundraising  
lallathin@stiftung-  
umweltenergierecht.de

**Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT**

Fürstlich Castell'sche Bank  
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00  
BIC: FUCEDE77

**ENERGIE  
VORRAT**

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht

Dr. Thorsten Müller  
Wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @TMueller\_Wue

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469